



Vereinssatzung

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge

III. Vereinsorgane

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Gesamtausschuss
- § 12 Vorstand
- § 13 Ordnungen
- § 14 Abteilungen
- § 15 Kassenprüfung

IV. Sonstiges

- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der im Jahr 1990 gegründete Verein ist unter dem Namen „TSV Germania Chemnitz 08 e. V.“ in das Vereinsregister der Stadt Chemnitz (Register-Nummer 230) eingetragen. Er hat seinen Sitz in 09125 Chemnitz, Annaberger Straße 282a.
2. Die Vereinsfarben sind grün/gelb.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe Vereins sind die Pflege, die Ausführung und die Förderung des Sports und der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung eines Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Altersklassen und sportspezifischen Veranstaltungen,
 - b. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,
 - c. die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern,
 - d. die Beteiligung an Kooperationen und Angeboten der Jugendsozialarbeit
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
3. Der Verein fühlt sich dem Amateursport verpflichtet und ist offen für alle Sport treibenden Bürger und deren Betätigung in den Abteilungen.
4. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz e. V.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SSBC und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich mittels SEPA-Lastschriftmandat von dem Bankkonto abgebucht, welches vom Vereinsmitglied angegeben ist. Bei Neuanmeldung wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet und abgebucht.
5. Alle übrigen Einnahmen, welche von Vereinsmitgliedern oder den Abteilungen erarbeitet und vereinnahmt werden, sind auf das Konto des Vereins zu überweisen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, d. h. ordentliche oder ehemalige ordentliche (passive) Mitglieder sein.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines an den Verein schriftlich gerichteten Aufnahmeantrages.
3. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Eine endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag der Bewilligung des Aufnahmeantrages.
6. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
7. Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder der Sportarten besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der Mitgliedsbeitrag halbjährlich von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht werden kann.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen.
7. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
8. Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein mitzuwirken, und das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht wahrzunehmen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedsrechte.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis spätestens 31.05. bzw. 30.11. und wird am 01.07. bzw. 01.01. wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
 - e) durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung, innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder durch anderes vereinschädigendes Verhalten auffällt.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, sofern die Satzung oder die Beitragsordnung nichts anderes bestimmen.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.
3. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Halbjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins bzw. der Abteilungen können einmal pro Jahr Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen darf das einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

III. Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtausschuss,
 - c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll in jedem vierten Geschäftsjahr durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden über Einladung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mündlich, fernmündlich, per E-Mail bzw. einfachen Brief einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme §8, Punkt 4),
 - h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüssen des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses,

- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine freiwillige Auflösung des Vereins.
- 5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11 Gesamtausschuss

- 1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
- 2. Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 3. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
5. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt §10, Punkt 8 entsprechend.
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellung,
 - e) der Schriftführer,
 - f) der Verantwortliche für Datenverarbeitung,
 - g) bis zu drei Beisitzer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) der Sport in den Abteilungen
 - b) der Freizeitsport,
 - c) die Jugendarbeit,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und die Verschriftlichung der Satzung und Ordnungen,
 - e) die Finanz-, Steuer-, Vermögensfragen,
 - f) die Fragen des Vereinsheimes, der Sportplätze und der Sporthalle,
 - g) der Datenschutz
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.
7. Der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister sind nach §26 BGB vertretungsberechtigt. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
9. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt §11, Punkt 5 und 6 entsprechend.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine
 - a) Geschäftsordnung Mitgliederversammlung,
 - b) Geschäftsordnung Vorstand,
 - c) Beitragsordnung.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden vom Gesamtausschuss erarbeitet und in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Weitere Ordnungen können durch Beschluss des Gesamtausschusses erlassen werden.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ändern oder außer Kraft setzen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. außer Kraft zu setzen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen bzw. sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
 - a) Abteilung Fußball
 - b) Abteilung Tischtennis
 - c) Abteilung Freizeitsport
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, ggf. den Jugendleiter und die Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung aller vier Jahre gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §10 Punkt 3 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleiter sind jeweils für ihre Abteilung verantwortlich, insbesondere für:
 - a) die inhaltliche Umsetzung der Satzung und Ordnungen,
 - b) die Organisation und Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und
 - c) das konstruktive Einbeziehen aller Mitglieder ihrer Abteilung in das Vereinsleben und die Sicherung eines positiven äußeren Erscheinungsbildes.
5. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
6. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassensprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören darf.
2. Der Kassensprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassensprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfung soll innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume einmal jährlich stattfinden.
5. Über die Durchführung jeder Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Kassensprüfer und dem Schatzmeister unterzeichnet werden muss.

IV. Sonstiges

§ 16 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss (siehe §7). Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - d) Geldstrafen bis zu 500,00 Euro,
 - e) Strafen aus Verfahren bei Sportgerichtsurteilen können vom Vereinsmitglied eingefordert werden.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und im Rahmen des Verbandszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alle Organe des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen

als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen dem Stadtsportbund Chemnitz zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 25. August 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.